

Der Oberbürgermeister

I/01-011-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.06.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	22.06.2011	Beratung	öffentlich
Bau- und Planungsausschuss	27.06.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I	04.07.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neubau eines Jugendhauses mit Räumen für den pädagogisch betreuten Spielplatz in Leverkusen-Rheindorf

- Baubeschluss

- Anfrage der Fraktion pro NRW vom 17.06.11 und Stellungnahme der Verwaltung vom 27.06.11

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Im Zusammenhang mit der Beratung der o. g. Vorlage wird die beiliegende Anfrage der Fraktion pro NRW vom 17.06.11 und die Stellungnahme der Verwaltung vom 27.06.11 zur Kenntnis gegeben.

Anfrage der Fraktion pro NRW vom 17.06.2011

Geplanter Bau eines Jugendhauses in Rheindorf

Seitens unserer Fraktion erlauben wir uns bzgl. des geplanten Neubaus eines Jugendhauses in Rheindorf folgende Anfragen:

1) Wurde von der Verwaltung bei den Jugendlichen bzw. den Familien und Schulen sowie anderen bestehenden pädagogischen Einrichtungen eine Bedarfserhebung für ein Jugendhaus durchgeführt?

a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b) Wenn nein, warum wurden die Beteiligten nicht befragt?

2) Welche konkreten finanziellen Auswirkungen für die Stadt hinsichtlich Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc. ergeben sich nach Erkenntnissen der Verwaltung zunächst für die nächsten zwei Jahre?

3) Werden beim voraussichtlichen Bau des Jugendhauses Firmen aus dem Raum Leverkusen bevorzugt werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1):

Als zentrale Einrichtung der Offenen Jugendarbeit in Rheindorf wird seit fast dreißig Jahren ein städtisches Jugendhaus in einem Behelfsbau an der Felderstraße betrieben. Die Notwendigkeit eines Neubaus ergibt sich nicht zuletzt auf Grund des desolaten baulichen Zustandes der bestehenden Einrichtung.

Im Hinblick auf die Planung eines bedarfsgerechten Raumprogramms des neuen Jugendhauses wurden bisher insgesamt drei Maßnahmen unter Beteiligung von Jugendlichen vom Fachbereich Kinder und Jugend durchgeführt.

Bereits im Frühjahr 2009 erfolgte eine schriftliche Befragung von Jugendlichen im Alter von 12-15 Jahren zur bisherigen Arbeit der Einrichtung und den Wünschen bezüglich des Neubaus. Das Ergebnis dieser Befragung wurde am 28.05.2009 in der AG „Jugend, Bildung, Sport, Jugendhaus“ vorgestellt und erörtert.

Erwartungsgemäß wird von den Jugendlichen der Neubau eines Jugendhauses begrüßt, da dies eine Vielzahl neuer Aktivitäten sowie die Nutzung einer modernen Ausstattung ermöglicht.

Am 10.06.2010 wurde im Rahmen eines Workshops im Jugendhaus Rheindorf das Thema: „Wie stellst du dir dein Traumjugendhaus vor?“ mit Jugendlichen erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Veranstaltung wurden dem Architekten mitgeteilt, der in einer Folgeveranstaltung am 15.09.2010 die bauliche Umsetzung im Rahmen des vorgegebenen Kostenrahmens den Jugendlichen erläuterte und die Änderungswünsche diskutierte. Die Einladung zu dieser Veranstaltung erfolgte mit speziellen Flyern, die an alle Schulen im Stadtteil sowie der Realschule am Stadtpark und den lokalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit verteilt wurden.

Ergänzend erarbeitet z.Z. eine Arbeitsgruppe der AG 4 Vorschläge zur Attraktivierung des künftigen Programmangebotes in der geplanten neuen Einrichtung.

Zu 2):

Nach derzeitigem Sachstand werden keine zusätzlichen Personalkosten entstehen, da der Personalbestand des bestehenden Jugendhauses übernommen wird. Gleiches gilt für die programmbedingten Sachkosten auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Leverkusen 2011-2014.

Bezüglich der Folgekosten wird auf Teil C der Schnellübersicht der finanziellen Auswirkungen in der Vorlage 0981/2011 (Baubeschluss Neubau eines Jugendhauses in Rheindorf) verwiesen.

Zu 3):

Bei der Auftragserteilung für den Bau des Jugendhauses sind die grundlegenden Bestimmungen des Vergaberechtes, die Nebenbestimmungen des Fördergebers und die innerstädtischen Dienstanweisungen zu beachten.

1. Vergaberecht:

Das Vergaberecht gründet auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter. Eine Bevorzugung oder Diskriminierung von Firmen ist nicht zulässig.

2. Nebenbestimmungen des Fördergebers:

In den Nebenbestimmungen zum Zuschussbescheid ist festgelegt, dass die Bestimmungen der VOB und VOL zu beachten sind. In § 6 (1) der VOB/A ist folgendes ausgeführt:

„Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind“.

3. Innerstädtische Dienstanweisungen:

Unter Ziffer 3.5 der Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen ist folgendes ausgeführt:

„3.5 Teilnehmer am Wettbewerb bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen

Auswahl der Firmen

...Die Beschränkung auf ortsansässige Firmen ist unzulässig“

Kinder und Jugend i. V. mit Gebäudewirtschaft